

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Schwerpunktbereich im Studiengang
Rechtswissenschaft (SPB-PO 2015) der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2015

Prüfungsordnung
für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft
(SPB-PO 2015)

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung	4
§ 2	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	4
§ 3	Prüfer	5
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
§ 5	Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung.....	7
§ 6	Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung.....	8
§ 7	Leistungspunktsystem.....	8
§ 8	Meldung zu den Teilprüfungen	9
§ 9	Bewertung von Teilprüfungen	9
§ 10	Anrechnung von Leistungen.....	10
§ 11	Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, Zeugnis.....	10
§ 12	Nichtbestehen und Wiederholung	11
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich ..	12
§ 14	Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 15	Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten	14
§ 16	Remonstration, Widerspruch, Klage.....	14
§ 17	Übergangsregelungen	15
§ 18	Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

¹Die Schwerpunktbereichsprüfung hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das Studienziel in dem gewählten Schwerpunktbereich erreicht hat und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 JAG NRW). ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für das Bestehen der ersten Prüfung (§ 29 Absatz 1 JAG NRW).

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Der Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer sollen durch je einen Hochschullehrer vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. ⁴Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an die Geschäftsstelle delegieren. ⁵Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. ⁶Im Einzelfall ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüfern nicht mit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.

(11) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3 Prüfer

(1) ¹Die Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Angehörige des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer nach Maßgabe des § 65 HG. ³Prüfer können durch Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) ¹Die Prüfungen werden jeweils von dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen abgelegt werden können, durchgeführt. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.

(4) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn diese an einer anderen Hochschule abgelegt wurde;
2. im Fall einer vorherigen Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Nachweis darüber, dass keine universitäre Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen;
3. eine Erklärung, dass im Studiengang Rechtswissenschaft die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde;
4. eine Erklärung, dass kein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule fortbesteht;
5. im Fall einer Anrechnung nach § 10 ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits abgelegt wurden und
6. eine Erklärung, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird. Der Schwerpunktbereich kann nach Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung nur gewechselt werden, wenn noch keine Teilprüfung abgelegt wurde oder soweit alle bereits abgelegten oder anrechenbaren Teilprüfungen in dem neu gewählten Schwerpunktbereich ebenfalls Bestandteil des Veranstaltungskataloges (Anhang III der Studienordnung) sind.

³Im Fall einer Studienunterbrechung sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 1 und Satz 2 für den Zeitraum der Unterbrechung erneut beizubringen.

(3) ¹Die Zulassung ist zunächst auf die Teilnahme an Abschlussklausuren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2) beschränkt (Klausurzulassung). ²Die Seminarleistung (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3) kann nur ablegen, wer

1. im Rahmen des Schwerpunktstudiums an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar) erfolgreich teilgenommen hat;
2. in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und eine Hausarbeit aus dem Hauptfach, in dem in der Zwischenprüfung keine Hausarbeit geschrieben wurde, angefertigt hat; Klausuren und Hausarbeit müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Für die Hausarbeit gelten § 6 Absatz 3 Satz 4 bis 6 entsprechend. Bei Studienortwechslern,

die die Zwischenprüfung vollständig an einer anderen Hochschule bestanden haben und dort weniger als zwei Hausarbeiten als Teilprüfungen der Zwischenprüfung absolvieren mussten, genügt der Nachweis einer Hausarbeit in einem Hauptfach nach Wahl.

³Über die Zulassung zur Erbringung der Seminarleistung wird den Kandidaten für die Vorlage beim Aufgabensteller (§ 6 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 3) eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt (Seminarzulassung). ⁴Seminarleistungen werden erst dann bewertet, wenn die Seminarzulassung beim Aufgabensteller nachgewiesen wurde.

- (4) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zu versagen, wenn
- a. die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen sind,
 - b. die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
 - c. die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht eingereicht wurden oder unvollständig bzw. unrichtig sind,
 - d. ein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fortbesteht oder
 - e. die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Hochschule bestanden wurde.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung sind der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich und die mit diesem zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der Vertiefung theoretischer Grundlagen sowie der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(2) ¹Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeit sind

1. Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat;
2. Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern;
3. Wirtschaft und Wettbewerb;
4. Arbeit und soziale Sicherung;
5. Rechtsvergleichung, europäische und internationale Rechtsvereinheitlichung, Internationales Privatrecht, grenzüberschreitender Handelsverkehr;
6. Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung;
7. Deutsches und europäisches Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht;
8. Internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen;
9. Kriminalwissenschaften;
10. Grundlagen des Rechts.

²Einzelheiten zu Gegenstand und Umfang der einzelnen Schwerpunktbereiche sind im Anhang III der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 6

Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ³Sie besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. einer Abschlussklausur über 2 Semesterwochenstunden aus einer der für den gewählten Schwerpunktbereich zugelassenen Grundlagenveranstaltungen;
2. Abschlussklausuren über 10 Semesterwochenstunden aus den Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich und
3. einer Seminarleistung in dem gewählten Schwerpunktbereich, die aus einer Hausarbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion besteht.

⁴In einer Veranstaltung kann jeweils nur eine Teilprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Die Prüfungsaufgabe wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt bei Semesterabschlussklausuren mindestens 120 und höchstens 180 Minuten je 2 Semesterwochenstunden der betreffenden Lehrveranstaltung; die konkrete Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird rechtzeitig durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses veröffentlicht. ²Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen und liegt in der vorlesungsfreien Zeit; der Aufgabensteller legt den Umfang der Hausarbeit fest. ³Die Bearbeitungszeit kann im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller teilweise in die Vorlesungszeit hineinreichen, wenn sich dies in die Organisation des Seminars einfügt und bereits mindestens vier Abschlussklausuren (Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2) abgelegt wurden. ⁴Die Hausarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form beim Aufgabensteller einzureichen; für die Fristwahrung ist die Einreichung der schriftlichen Fassung maßgeblich. ⁵Bei Nichteinreichung der elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen. ⁶Die elektronische Kopie der Hausarbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen.

§ 7

Leistungspunktsystem

¹Zum Nachweis der Prüfungsleistungen und der Übertragung erbrachter Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wird jeder bestandenen Teilprüfung eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugewiesen. ²Die maximale Zahl der Leistungspunkte beträgt für die Gesamtheit der nach § 6 Absatz 1 Satz 3 vorgesehenen Teilprüfungen 30 LP; davon entfallen auf die Seminarleistung einschließlich des Proseminars 12 LP und auf eine Klausur 3 LP für 2 studierte Semesterwochenstunden, die Gegenstand der Prüfung sind. ³Die Bemessung der Leistungspunkte orientiert sich am *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS); für 25 – 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand wird ein ECTS-Punkt kalkuliert.

§ 8 Meldung zu den Teilprüfungen

(1) Zu Teilprüfungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Teilprüfung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist und über eine gültige Zulassung zum Prüfungsverfahren verfügt.

(2) ¹Für die Teilnahme an Klausuren wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist (Ausschlussfrist) vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch elektronische Übermittlung über das Prüfungsportal; sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann die Meldung auch schriftlich an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erfolgen. ³Meldungen zu einer Seminararbeit erfolgen schriftlich bei der Vergabe des Themas beim Aufgabensteller, der die Meldung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses weiterleitet.

(3) ¹Für Studierende, die Prüfungsleistungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich an ausländischen Hochschulen oder als Zweithörer an einer anderen inländischen Hochschule ablegen, gilt die einheitliche Bonner Meldefrist nicht. ²Bei diesen muss die Meldung jedoch zwingend vor Ablegung der jeweiligen Teilprüfung erfolgen.

§ 9 Bewertung von Teilprüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Das Ergebnis der Teilprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 Absatz 1 JAG NRW. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne des in Satz 1 genannten Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Teilprüfungen, die im Rahmen des Wiederholungsversuchs (§ 12 Absatz 1) abgelegt werden, sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Bei einer abweichenden Bewertung einer Teilprüfung erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer. ³Können sie sich nicht einigen und bewertet ein Prüfer die Teilprüfung nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden.

(4) ¹Seminarleistungen sind unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung von Prüfern zu bewerten, die dem Kreis der Professoren, der Juniorprofessoren, der Privatdozenten oder der Honorarprofessoren angehören; Lehrbeauftragte können als Prüfer mitwirken, soweit sie das Seminar veranstaltet haben. ²Wirkt gemäß Absatz 3 ein zweiter Prüfer mit, so kann dieser aus dem Kreis der nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten stammen.

§ 10 Anrechnung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag unter Zuordnung zu dem nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich (§ 5 Absatz 2) anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. ²Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. ³Prüfungsleistungen aus einem Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Rechtswissenschaft aufweist, werden von Amts wegen angerechnet. ⁴Im Falle einer Anrechnung nach Satz 1 oder Satz 3 werden in jeder Hinsicht äquivalente Prüfungsleistungen, auch wenn sie nicht bestanden wurden, im Rahmen des § 11 ebenfalls als Teilprüfungen angerechnet.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den nach dieser Prüfungsordnung einschlägigen Schwerpunktbereich angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) ¹Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen. ³Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Sofern Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Bewertung gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW erfolgt ist oder die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen erstellt der Prüfungsausschuss eine Umrechnungstabelle, anhand derer die juristische Notenpunktzahl ermittelt wird. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. ³Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt anzurechnenden Prüfungsleistungen in dem Anrechnungsantrag abschließend mitgeteilt wurden. ⁴Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 11 Bestehen und Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, Zeugnis

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling
1. in dem gewählten Schwerpunktbereich mindestens 16 Semesterwochenstunden studiert hat;
 2. die nach § 6 Absatz 1 erforderlichen Teilprüfungen abgelegt hat und davon

mindestens zwei Abschlussklausuren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2) und die Seminarleistung (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3) als Prüfungsleistungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erbracht hat;

3. in den besten zwei Klausuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat und
4. in der Gesamtheit der Klausuren und der Hausarbeit einen Durchschnitt von mindestens 4,0 Punkten erreicht hat; bei der Berechnung des Durchschnitts ist die Seminarleistung gegenüber der einzelnen Klausur im Verhältnis von vier zu eins zu gewichten (§ 7 Satz 2).

(2) ¹Aus den Einzelbewertungen der Teilprüfungen wird nach Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung eine Gesamtnote gebildet. ²Dabei werden die Noten der besten Klausuren (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2) über 8 Semesterwochenstunden und der Seminarleistung einbezogen; dabei muss von den einbezogenen Klausurleistungen mindestens die Hälfte (4 Semesterwochenstunden) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erbracht worden sein. ³Die Noten der vier besten Klausuren gehen für jeweils 2 Semesterwochenstunden mit dem Faktor 0,15, jene der Seminarleistung mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote ein. ⁴Die Bestimmung der Notenbezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach § 17 Absatz 2 JAG NRW.

(3) ¹Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote sowie die Punktzahl aller abgelegten und nach § 10 angerechneten Teilprüfungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist; es wird vom Dekan unterzeichnet. ²Auf dem Zeugnis sind das Datum, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist, und das Ausstellungsdatum anzugeben. ³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei berechtigtem Interesse wird auf Antrag bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens ausgestellt.

§ 12

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) ¹Eine Schwerpunktbereichsprüfung, die infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 nicht bestanden ist, kann nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene Seminarleistung kann in den Wiederholungsversuch übertragen werden. ³Bestandene Klausuren können nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden. ⁴Der Gegenstand der Wiederholungsklausur darf weder ganz noch teilweise identisch sein mit demjenigen einer übertragenen Klausur.

(2) Ist der erste Versuch der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Hochschule unternommen worden und wurde die Prüfung dort nicht bestanden, so gilt dies als erfolgloser Versuch im Sinne von Absatz 1.

(3) ¹Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung über die erbrachten Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Der Prüfling kann sich bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode durch elektronische Übermittlung – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich – beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen abmelden. ²Maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ³Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform angezeigt und die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ³Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ⁶Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁷Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits in dem elektronischen Prüfungsportal einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. ⁸Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) ¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift beim jeweiligen Aufgabensteller oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – schriftlich beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Absatz 5 Satz 1 HG). ²Bei der Anfertigung einer Hausarbeit ist dieser bei Abgabe eine solche Versicherung beizufügen.

(5) ¹Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann

- a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
- b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen aufgegeben werden und/oder die Teilprüfung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden oder
- c. der Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Absolvierung weiterer Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereichsstudiums an der Universität Bonn ausgeschlossen werden oder die Schwerpunktbereichsprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

²Der Prüfer bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. ³Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁴Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; bei einer Klausur auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Hausarbeiten und bei Seminararbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer. ⁵Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(7) ¹Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen geistigen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Dauer oder Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Dauer oder Form. ²Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, und die Gesamtnote entsprechend berichtigen sowie die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (0 Punkte) erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Meldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder wird die Tatsache gemäß Satz 1 noch vor Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Führt die Erklärung, dass die Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten ist, dazu, dass die Schwerpunktbereichsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde, so besteht nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 1 lit. c. die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen; anderenfalls ergeht ein Bescheid nach § 12 Absatz 3. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Schwerpunktbereichszeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 Absatz 3 bzw. Bescheids gemäß § 12 Absatz 3 aufbewahrt. ³Prüfungsakten (außer Schwerpunktbereichszeugnissen und Unterlagen über Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfungen) und Prüfungsarbeiten werden fünf Jahre nach dem in § 9 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt.

(2) ¹Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. ²Die Einsicht in die Prüfungsarbeiten erfolgt in den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 1 beim Aufgabensteller, ansonsten in den Räumen des Prüfungsamts.

§ 16

Remonstration, Widerspruch, Klage

(1) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Prüfer und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. ³Der Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.

(2) ¹Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird im Rahmen des Widerspruchs gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung die Beurteilung einer Teilprüfung angegriffen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(3) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch der Fortgang des Prüfungsverfahrens nicht gehindert. ²Wird nach Ablegen der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung (SPB-PO 2015).

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom 10. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 12 vom 17. Februar 2009), im Folgenden SPB-PO 2009, tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß SPB-PO 2009 können bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. ⁴Danach ist das Prüfungsverfahren nach der SPB-PO 2015 abzuschließen. ⁵Bereits erbrachte Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen sind anzurechnen; dies gilt nicht für eine nicht bestandene Seminarleistung (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3). ⁶Ist die Seminarleistung (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3) bereits bestanden worden, so ist der Nachweis über die Teilnahme an den drei Übungen (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2) nachzureichen. ⁷Eines Nachweises über die Teilnahme an einem Proseminar (§ 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1) bedarf es in diesem Fall nicht. ⁸Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(3) ¹Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß der SPB-PO 2009, aufgenommen und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können

- a. die Schwerpunktbereichsprüfung nach der SPB-PO 2009 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln; Absatz 2 Satz 5 bis 8 gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) ¹Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 9 vom 25. Juni 2004), im Folgenden SPB-PO 2004, tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß SPB-PO 2004 können bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. ⁴Danach ist das Prüfungsverfahren nach der SPB-PO 2015 abzuschließen; Absatz 2 Satz 5 bis 8 gelten in diesem Fall entsprechend.

(5) ¹Studierende, die das Schwerpunktbereichsstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß SPB-PO 2004 aufgenommen haben und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können

- a. die Schwerpunktbereichsprüfung nach der SPB-PO 2004 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln; Absatz 2 Satz 5 bis 8 gelten in diesem Fall entsprechend.

(6) Auf Antrag werden gleichwertige Grundlagenklausuren, die vor Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums im Rahmen des Zwischenprüfungsverfahrens erbracht wurden, angerechnet.

§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. November 2014, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2015 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 25. August 2015.

Bonn, den 4. September 2015

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch